

seit dem 20. 6. 1953 in U-Haft
wegen

Verbrechen nach Befehl 160 der SMAD vom 3. 12. 1945 in Verbindung mit Befehl Nr. 17 der sowjetischen Militärkommandantur von Berlin vom 18. 2. 1949, Kontr. Dir. 38, Abschn. II, Art. III A III

hat der Strafsenat I d des Stadtgerichts Berlin in der Sitzung vom 26. Mai 1954, an der teilgenommen haben:

Oberrichter Marienfeld
als Vorsitzender,
Maria Kuzniecki, Sachbearbeiterin,
Ernst Pfeffer, Buchhalter,
als Schöffen,
Staatsanwalt Blaurock
als Vertreter des Generalstaatsanwalts
von Großberlin,
Justizangestellte Stelter
als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der Sabotage in Tateinheit mit friedensgefährdender faschistischer Tätigkeit schuldig und werden wie folgt verurteilt:

Der Angeklagte Fetting zu
10 — zehn — Jahren Zuchthaus,
der Angeklagte Foth zu
8 — acht — Jahren Zuchthaus,
der Angeklagte Lembke zu
8 — acht — Jahren Zuchthaus,
der Angeklagte Stanicke zu
4 — vier — Jahren Gefängnis,
sowie alle Angeklagten zu den aus der Anlage ersichtlichen Sühnemaßnahmen.

Die Untersuchungshaft wird allen Angeklagten auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten zu tragen.

Anlage zum Urteil

1. Die Angeklagten sind dauernd unfähig, ein öffentliches Amt zu bekleiden.
2. Sie verlieren alle ihre etwaigen Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung.
3. Sie verlieren das Recht zu wählen und die Fähigkeit, gewählt zu werden sowie das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein.
4. Sie dürfen weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.
5. Es ist ihnen auf die Dauer von 5 Jahren nach ihrer Freilassung verboten:
 - a) in einem freien Beruf oder selbständig in irgendeinem gewerblichen Betrieb tätig zu sein, sich an einem solchen zu beteiligen oder dessen Aufsicht oder Kontrolle auszuüben,
 - b) in nichtselbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu werden,
 - c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.
6. Sie unterliegen Wohnraum- und Aufenthaltsbeschränkungen.
7. Sie verlieren alle ihnen etwa erteilten Approbationen, Konzessionen und Vorrechte sowie das Recht, ein Kraftfahrzeug zu halten.

Gründe:

Die anglo-amerikanischen Kriegstreiber und ihre deutschen Helfershelfer in Westdeutschland und Westberlin versuchen bereits seit Jahren und vor allem nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, den friedlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik zu stören und zu sabotieren. Die im Westen unseres Vaterlandes zum Zwecke der Sabotage und Spionage geschaffenen Verbrecherorganisationen wie z. B. die sogenannte Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit und der sogenannte Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen, aber auch das sogenannte Amt für Verfassungsschutz und das sogenannte Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen begnügen sich nicht nur mit Hetze und Verleumdung gegen den ersten Arbeiter- und Bauernstaat in Deutschland, sondern, wie durch eine Anzahl von Prozessen vor dem Obersten Gericht und anderen Gerichten in der Deutschen Demokratischen Republik bewiesen ist, gehen sie zu offenen faschistischen Terrorhandlungen, wie Brandstiftungen, Mord und Sprengstoffanschlägen, über. Das Ziel der imperialistischen Kräfte des In- und Auslandes war und ist es, die Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik zu beseitigen und die Herrschaft der Kapitalisten und Großgrundbesitzer wiederaufzurichten. Jahrelang haben die westlichen Agenturen, darunter auch das sogenannte Ostbüro der SPD und die sogenannten Verbände der Heimatvertriebenen, den „Tag X“ vorbereitet. Der sogenannte damalige Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Jacob Kaiser, erklärte bereits am 24. März 1952 „es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß dieser Tag X rascher kommt, als die Skeptiker zu hoffen wagen. Es ist unsere Aufgabe, für alle Probleme bestmöglichst vorbereitet zu sein. Der Generalstabsplan ist so gut wie fertig.“ (Veröffentlicht in der Westdeutschen Zeitschrift „Der Spiegel“ am 9. Juli 1952.)

Nachdem durch die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 9. 6. 1953 und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 6. 1953 der Neue Kurs verkündet war, hielten die Kriegstreiber die Zeit für gekommen, um ihr Agentennetz, welches sie sich geschaffen hatten, in Tätigkeit zu setzen und den Tag X auszulösen. Der Hetzsender RIAS und die Westpresse arbeitete auf Hochtouren, um die Maßnahmen der Partei und Regierung zur Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik und die Maßnahmen zur baldigen Wiederherstellung der Einheit Deutschlands zu verunglimpfen und diese Maßnahmen als Schwäche der Politik des Arbeiter- und Bauernstaates hinzustellen. Außer bezahlten und beauftragten Agenten sind auch eine Reihe verantwortungsloser und der Arbeiter- und Bauernmacht feindlich gesinnter Bürger der DDR den Hetzparolen und -weisungen des RIAS und der Westpresse gefolgt, und haben durch Gerüchte Unruhe in die Bevölkerung getragen. Sie nutzten dabei geschickt eine gewisse und zum Teil berechnete Unzufriedenheit, vor allen unter den Bauarbeitern, die auf Grund der Normenfestsetzung entstanden war, aus, und es gelang ihnen zum Teil für eine kurze Zeit eine Reihe von Arbeitern irrezuführen. Die Angeklagten sind auf Grund ihrer feindlichen Einstellung zur Deutschen Demokratischen Republik den Parolen der westlichen Kriegstreiber und ihrer Agenten gefolgt und haben wesentlich dazu beigetragen, daß es auf den entscheidenden Baustellen des Nationalen Aufbauprogramms in Berlin zu Arbeitsniederlegungen der Bauarbeiter kam.

Der im Jahre 1905 geborene Angeklagte Foth entstammt der Arbeiterklasse, besuchte die Volksschule und erlernte den Beruf eines Maurers. Mit zwei Unter-